

Marktgemeinde Ebenthal in Kärnten

Miegerer Straße 30, 9065 Ebenthal, Bezirk Klagenfurt-Land

WEIHNACHTSGELD-RICHTLINIE

(Zahl: 011-20/2/2021-Ze/Pro)

Der Gemeinderat der Marktgemeinde Ebenthal in Kärnten hat in seiner Sitzung vom 06. Oktober 2021 beschlossen:

§ 1 Weihnachtsgeld

- (1) Das Weihnachtsgeld wird den Bediensteten der Marktgemeinde Ebenthal in Kärnten (K-GBG, K-GVBG, K-GMG) ausschließlich im Rahmen von Gutscheinen gewährt.
- (2) Das Weihnachtsgeld für die Bediensteten beträgt einheitlich € 170,---
- (3) Soweit in dieser Richtlinie Bezeichnungen in ausschließlich männlicher Form verwendet werden, sind beide Geschlechter gemeint.

§ 2 Ausnahmen, Aliquotierung

- (1) Ausgenommen von der Zuerkennung des Weihnachtsgeldes sind Bedienstete, welche mit befristetem Dienstvertrag gem. § 6 Abs. 6 K-GMG angestellt sind.
- (2) Das Weihnachtsgeld reduziert sich, sofern der Bedienstete nicht in jedem Kalendermonat aufgrund eines durch den Gemeinderat genehmigten Dienstvertrages angestellt ist. Das zuerkannte Weihnachtsgeld reduziert sich aliquot um je 1/12 pro Monat, in dem es keine Anstellung gibt.
- (3) Der Anspruch auf Weihnachtsgeld verfällt vollständig, wenn der Bedienstete vor dem 1. Dezember eines Kalenderjahres seinen Dienst bei der Marktgemeinde Ebenthal in Kärnten beendet.

§ 3 Zuerkennung, Erlöschen des Anspruchs

- (1) Die Zuerkennung erfolgt mittels eines oder mehrerer Gutscheine eines oder mehrerer in der Marktgemeinde Ebenthal in Kärnten ansässiger Lebensmittelunternehmen oder Lebensmittelproduzenten.
- (2) Die Gutscheine werden von Amts wegen in der Finanzabteilung der Marktgemeinde Ebenthal in Kärnten ab der ersten Dezemberwoche eines jeden Jahres zur Abholung

- aufgelegt. Der übernehmende Bedienstete hat durch seine Unterschrift die Übernahme der Gutscheine sowie die Einhaltung dieser Richtlinie zu bestätigen.
- (3) Der Anspruch auf Weihnachtsgeld erlischt zum 31. Dezember eines Kalenderjahres für das abgelaufene Jahr, sofern der oder die Gutscheine bis dahin seitens des Bediensteten nicht übernommen wurde.

§ 4 Rückforderung

Die Marktgemeinde Ebenthal in Kärnten behält sich das Recht vor, zu Unrecht bezogenes Weihnachtsgeld vom Bediensteten rückzufordern.

§ 5 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

- (1) Diese Weihnachtsgeld-Richtlinie tritt mit Wirkung vom 01. November 2021 in Kraft
- (2) Mit dem Inkrafttreten dieser Weihnachtsgeld-Richtlinie tritt der Beschluss des Gemeinderates der Marktgemeinde Ebenthal in Kärnten vom 13.12.2001, Zahl: 011-20/2001-Wi, mit welcher die Festlegung des Weihnachtsgeldes für die Bediensteten geregelt wird, außer Kraft.

Der Bürgermeister:

Ing. Christian Orasch

Angeschlagen am: 07.10.2021

Susch Hurron